

Prot. 7.1/16.00/ 488377 / *AP*ms

Bozen, 1. September 2014

Beauftragung Rechtsanwalt zur Erstattung Strafanzeige

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

In ihrer Anfrage vom 13. August 2014 berichten Sie, dass die „Freie Liste“ die oppositionale Fraktion im Gemeinderat, zweimal im Jahr ein „Infoblatt“ über die Verwaltungstätigkeit der Gemeinde herausgibt. Sie spezifizieren, dass diese Blatt keine „Zeitschrift“ im eigentlichen Sinne ist, da sie weder beim Landesgericht registriert ist, noch einen presserechtlich Verantwortlichen hat. Die sechs Herausgeber der FLF erklären auf dem Infoblatt „für den Inhalt verantwortlich zu sein“.

Es soll nun öfters vorgekommen sein, dass in den verschiedenen Berichten die Sachverhalte zum Teil falsch dargestellt werden und des öfteren Begriffe verwendet würden, womit die Verwaltung bzw. die Person des Bürgermeisters oder eines Referenten angegriffen und beleidigt werden.

Sie erwägen nun, in Rücksprache mit einem Anwalt, Strafanzeige zu erstatten.

Ihre Frage ist nun die folgende:

Kann der Gemeindeausschuss den Auftrag an einen Rechtsanwalt erteilen, damit dieser die Anzeige formuliert und kann die Gemeindeverwaltung die entsprechenden Kosten für die Beauftragung des Rechtsanwaltes übernehmen?

Bevor auf Ihre Rechtsauskunft eingegangen wird, muss klargestellt werden, dass an dieser Stelle keine Beurteilung oder Wertung gemacht erfolgt, ob oder ob nicht eine bzw. welche Straftat vorliegt. Dies kann an erstens ob der Funktion dieser Abteilung und dann natürlich auch ob der, der Abteilung vorliegenden Informationen nicht gemacht werden.

Aus Ihrer Anfrage geht nicht hervor, wer konkret Strafanzeige stellen möchte. Ist es der Bürgermeister/ ein Referent, da er sich persönlich verleumdet fühlt, oder ist man der Ansicht, im Infoblatt sei die Gemeinde als Körperschaft verleumdet worden? Es ist aber unbestritten, dass nicht nur eine physische Person, sondern auch juristische Personen und Körperschaften „*persona offesa dal reato*“, also die durch eine strafbare Handlung verletzte Person, sein können. Eine Straftat kann gegen die Person des Bürgermeisters oder eines Referenten, aber auch gegen die Gemeinde, also die öffentliche Körperschaft als Ganze, gerichtet sein. Beides gleichzeitig ist auch möglich.

Konkretes Beispiel: ein Zeitungsartikel kann, je nach Art der Formulierung, in einem Atemzug sowohl das Kollegialorgan, seine Mitglieder oder die gesamte Körperschaft – einzeln oder gleichzeitig – verleumden.

Dazu der Kassationsgerichtshof, Strafsektion, im Urteil Nr. 33442 vom 14.08.2008 (dem Herausgeber einer Zeitung und dessen Journalisten wurde vorgehalten, in einem Artikel den guten Ruf und das Ansehen der Stadtpolizei verletzt zu haben):

„Persona offesa del delitto di diffamazione può certamente essere anche una persona giuridica, esistendo certamente anche un onore per ed. collettivo.“

Und weiters:



„...Se è vero che esiste un onore „collettivo“ (degli enti, delle associazioni, dei corpi politici, militari ecc.) è altrettanto vero che esiste un onore individuale dei singoli componenti di tali aggregati sociali; e se è ipotizzabile l'offesa alla reputazione di un ente mediante l'offesa che vi appartiene, è altrettanto vero che la espressione denigratoria può essere intrinsecamente plurioffensiva, vale dire, incidente tanto nei confronti dell'ente, quanto nei confronti dei suo appartenenti.“

Um bei der Straftat der Verleumdung (*diffamazione*, Art. 595 StGB) zu bleiben (ebenso verhält es sich aber bei der Beleidigung (*ingiuria*) gemäß Art. 594 StGB; nicht hingegen bei der Beleidigung einer Amtsperson (*oltraggio a pubblico ufficiale*, Art. 341bis), diese wird von Amts wegen verfolgt):

Wer in diesen beiden aufgezeigten Fällen die „persona offesa“, also die von der Straftat verletzte Person ist, ist deshalb von Bedeutung, da das Gericht nur tätig wird, wenn ebendiese berechnigte Person Anzeige (*querela*) erstattet.

Da es aber gerade im Bereich der Verleumdung – wie oben auch gezeigt – der Fall sein kann, dass eine Aussage mehrere Personen gleichzeitig oder gleichzeitig das Kollektiv und seine einzelnen Mitglieder betrifft, steht es dann auch allen einzeln zu, die Klage einzubringen.

„È stato affermato che qualora il reato di diffamazione offenda sia un ente collettivo che i suoi singoli componenti il diritto di querela spetta sia all'ente che ai singoli. [reati in danno di una sezione di un partito politico]. (Vgl. C. 24.10.1963, Giust.pen. 63, II, 295).“

Im Fall, dass die von der Straftat verletzte Person die Körperschaft Gemeinde – und damit nähern wir uns der Beantwortung Ihrer Frage – liegt das Recht auf Strafanzeige beim Gemeinderat, nicht beim Bürgermeister und auch nicht beim Gemeindeausschuss:

Untenstehend ein Auszug aus dem Commentario breve al Codice penale, Crespi, Stella, Zuccalà, CEDAM, 1986, zum Artikel 120 StGB (Diritto di querela¹)

„I. Titolarità del diritto di querela. Il diritto di querela spetta al soggetto passivo del reato, cioè al titolare del bene tutelato dal reato. Titolari del diritto di querela sono sia i cittadini, sia gli stranieri o apolidi, sia gli enti collettivi, indipendentemente dalla personalità giuridica. [...] La titolarità del diritto di querela per reati commessi a danno di enti pubblici spetta all'organo deliberativo: nel caso del Comune, ad esempio, spetta al Consiglio comunale. (Manzini, Trattato dir.proc.pen., IV, p.51).“

II. Esercizio del diritto di querela. Di solito titolarità ed esercizio del diritto di querela coincidono in capo alla stessa persona. Una separazione tra i due spetti è possibile per i reati commessi contro gli enti collettivi. La giurisprudenza ha deciso che [...] che il Sindaco può proporre querela nell'interesse del Comune, senza la prescritta autorizzazione amministrativa, in maniera pienamente efficace se successivamente interviene con apposita deliberazione, la ratifica del consiglio comunale, che opera ex tunc (C. 14.10.1980, R. pen. 81, 300).

Und ebenso weiter unten im selben Volumen, im Kommentar zum Art. 595 (*diffamazione*):

„Il diritto di querela non spetta al sindaco ma al Consiglio Comunale.“ (vgl. C. 29.05.1950, Giust.pen. 51, II, 25)

Dies bedeutet, dass der Gemeindeausschuss oder der Bürgermeister erst dann einen Rechtsanwalt mit der dem Verfassen einer Strafanzeige betrauen kann, wenn der Gemeinderat vorher einen diesbezüglichen Ermächtigungsbeschluss gefasst hat (oder die Vorgehensweise des Bürgermeisters bzw. des Gemeindeausschuss unmittelbar nachher ratifiziert). Sollte dieser Beschluss vom Gemeinderat nicht vorliegen, ist die Klage gegenstandslos.

Beschließt der Gemeinderat, als das politisch-administrative Leitungs- und Kontrollorgan, Anzeige zu erstatten und einen Rechtsanwalt damit zu betrauen, dann übernimmt die Gemeindeverwaltung auch die entsprechenden Kosten für die Beauftragung dieses Rechtsanwaltes.

Wenn hingegen der Bürgermeister oder einer der Referenten sich persönlich bzw. persönlich, aber in Ausübung ihrer Funktion beleidigt oder verleumdet fühlen, so müssen diese die Strafanzeige persönlich und in ihrem Namen stellen.

Da der Bürgermeister oder der Referent dann nur in eigener Sache handeln (können), ist in diesem Fall natürlich kein Beschluss des Gemeinderats notwendig.

¹ Art. 120 StGB, Abs. 1: Ogni persona offesa da un reato per cui non debba procedersi di ufficio o dietro richiesta o istanza ha diritto di querela. [...]



Die Tatsache, dass mit dem Bürgermeister bzw. dem Referent ein ein politischer Amtsträger der Gemeinde verletzt wird, ändert daran nichts. Die Strafanzeige ist, wie bereits gesagt, immer von der verletzten Person selbst zu stellen. Der Unterschied liegt allerdings darin, dass wenn eine Amtsperson betroffen ist – ebenso, dass die Verleumdung (so es eine ist) mittels eines Infoblattes („a mezzo stampa o con qualsiasi altro mezzo di pubblicità“, vgl. Art. 595 StGB, Abs. 3 + 4) erfolgt ist, dies einen erschwerenden Grund darstellt. Das Strafausmaß ist erhöht.

Sollte der Bürgermeister persönlich Strafanzeige stellen wollen, also nicht aufgrund Ermächtigungsbeschluss des Gemeinderats, so **steht ihm keine Rückerstattung der Anwalts- und Gerichtsspesen zu**.

Denn gemäß Regionalgesetz (Art. 29 des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden) können dieselben nur vergütet werden, **wenn sie für die Verteidigung in Straf- und Zivilsachen ausgegeben worden waren**:

„1. Die Gemeinde vergütet ihrem Personal, einschließlich des abgestellten und beauftragten und auf Zeit eingestellten, auf Antrag und nach Vorlage der gemäß den gültigen Gebührenordnungen erstellten Rechnungen, die Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten, welche es **für die Verteidigung in Straf- oder Zivilverfahren getragen hat** [ital.: sostenuto dal medesimo **per la propria difesa** in giudizi penali o civili], in welche es in Zusammenhang mit seinem Dienst, während des Dienstverhältnisses, der Beauftragung oder Abstellung verwickelt war, sofern es nicht wegen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden ist. [...]

6. Die Bestimmungen gemäß Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 gelten auch für die Gemeindeverwalter [...].“

Die Rückerstattung der Verfahrensspesen ist also nur in jenen Fällen möglich, in denen sich das Personal oder der Gemeindeverwalter vor Gericht – in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit – verteidigen muss.

Das Stellen einer (persönlichen) Strafanzeige – also das Ergreifen der Initiative im Strafverfahren – gilt nicht als Verteidigung in einem Strafverfahren und die entsprechenden Spesen können daher auch nicht getragen, bevorschusst oder rückerstattet werden.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass es für das reine Einbringen einer Strafanzeige eigentlich keinen Rechtsbeistand braucht und daher zu überlegen wäre, ob es wirklich notwendig ist, eigens einen Rechtsanwalt damit zu betrauen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsleiterin

Dr. Maria Markart